

Einschätzungen zur Impfung als Voraussetzung für einen FWD

(Stand 1.10.2021)

Die rechtlichen Regelungen sind dynamisch, so dass die folgenden Ausführungen nur die aktuellen, bundesrechtlichen Regelungen abbilden können. Bitte beachten Sie das jeweils aktuelle Landes- und Bundesrecht!

1. Keine generelle Impfpflicht

Derzeit besteht eine Impfpflicht für Freiwillige* nur in Bezug auf das Masernschutzgesetz in so genannten Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Schule, Kita, Hort, Ausbildungseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete). Hier ist ein Immunitätsnachweis (geimpft, genesen) verpflichtend und vor Beginn des Freiwilligendienstes in der Einsatzstelle zur Einsichtnahme vorzulegen; In Kitas und Schulen gilt die Regelung nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Kinder/Jugendlichen.

Eine vergleichbare Impfpflicht mit Bezug zum Corona-Virus besteht bislang weder für Freiwillige* noch für Beschäftigte.

2. Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in bestimmten Einrichtungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Mit dem Mitte September 2021 in Kraft getretenen neuen [§ 36 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) dürfen bestimmte Einrichtungen nach dem Impf- und Serostatus der Freiwilligen fragen und diese Daten verarbeiten, um über die Begründung eines Freiwilligendienst-Verhältnisses oder über die Art und Weise des Freiwilligendienstes zu entscheiden, solange der Deutsche Bundestag nach [§ 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG](#) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Diese bestimmten Einrichtungen sind:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- Heime,
- Ferienlager
- nicht unter [§ 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG](#) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- Obdachlosenunterkünfte,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
- sonstige Massenunterkünfte,
- Justizvollzugsanstalten,
- nicht unter [§ 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG](#) fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den o.g. Einrichtungen unter dem 5. Punkt vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von

[§ 45a Abs. 1 Satz 2 des SGB XI](#) zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit o.g. Angeboten in Einrichtungen nach Punkt 5 vergleichbar sind.

- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden,
- nach [§ 43 Absatz 1](#) des SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Für Freiwillige im BFD gelten dieselben Regelungen, die auch für die hauptamtlich Beschäftigten gelten.

3. Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in den anderen Einrichtungen oder außerhalb der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Einsatzstellen und Träger können erwarten, dass Freiwillige* ebenso wie Mitarbeiter*innen die Hygieneverordnung und landesrechtlich vorgegebene 3G - Regelungen einhalten (Nachweis der Nichtgefährdung anderer durch Test, Impfnachweis, Genesungsbescheinigung). Auch können Einsatzstellen mit Verweis auf die Tätigkeitsbereiche der Freiwilligen* darauf hinweisen, dass sie es z.B. aus Fürsorgeaspekten ihrem Klientel (Risikogruppen, junge Menschen, häufig wechselnde Gruppen etwa im offenen oder Veranstaltungsbetrieb) gegenüber vorziehen, dass vorrangig geimpfte und/oder genesene Freiwillige* im FWD in ihrem Hause zum Einsatz kommen. Ungeimpfte Personen, die zu regelmäßigen Testnachweisen bereit sind, pauschal und für jegliche Tätigkeiten auszuschließen, ist nicht zulässig.

Unseres Erachtens ist, wenn ein 3G-Nachweis durch landesrechtliche Regelungen (§§ [28](#), [28a](#), [32](#) IfSG) verlangt wird, eine solche Prüfung durch den Arbeitgeber oder in diesem Falle durch die Einsatzstelle zulässig.

4. Datenschutz

Zu beachten ist, dass es sich beim Impfstatus einer*s Freiwilligen um Gesundheitsdaten nach [Art. 4 Nr. 15 Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) handelt, die besondere Kategorien personenbezogener Daten darstellen. Die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten ist abweichend von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) möglich, wenn ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand nach [Art. 9 Abs. 2 DSGVO](#) vorliegt.

In Einrichtungen nach [§ 23 Abs. 3 IfSG](#) (wie z. B. Krankenhäuser oder Arztpraxen) kann der Arbeitgeber nach [§ 23a Satz 1 IfSG](#) personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus [§ 23 Abs 3 IfSG](#) (z.B. die Verhütung von nosokomialen Infektionen und die Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern) in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist.

Außerhalb von Einrichtungen nach [§ 23 Abs.3 IfSG](#) richtet sich die datenschutzrechtliche Befugnis des Arbeitgebers, personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus zu verarbeiten, nach den

Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts. Nach [§ 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) muss die Datenverarbeitung zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich sein und es dürfte kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. **Es kommt somit auf eine Prüfung im Einzelfall an.** Im Rahmen der Prüfung der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit ist neben anderen Aspekten u.a. zu berücksichtigen, ob das Risiko einer Übertragung besonders groß und die Folgen besonders schwerwiegend sind. (Eine Einzelfallprüfung ist auch im Hinblick auf die Frage, ob der Erlaubnistatbestand einer freiwilligen und ausdrücklichen Einwilligung nach [§ 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 BDSG](#) angenommen werden kann, vorzunehmen.)

Freiwillige*, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligengesetz leisten, gelten nach [§ 26 Abs. 8 Nr. 5 BDSG](#) als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Daraus folgt, dass die Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz Anwendung finden.

Eine generelle datenschutzrechtliche Zulässigkeit und grundsätzliche Notwendigkeit den Impfstatus von Interessent*innen zu erfassen, besteht somit nicht. Wir würden auch hier mit dem Hinweis arbeiten, dass „Freiwillige* in ihrem FWD in der Regel mit vielen unterschiedlichen Menschen und Personengruppen interagieren. Wir empfehlen daher allen Interessent*innen, soweit möglich, sich impfen zu lassen. Verpflichtend ist die Bereitschaft sich bei nicht vorhandener Impfung regelmäßigen Tests zu unterziehen.

Trägerseitig ergibt sich die Notwendigkeit einer Abfrage mit Blick auf die Bildungstage. Hier gelten insbesondere landesrechtliche Regelungen, die aktuell in der Regel auf die 3G-Regelung abstellen.

Einschätzung zum Umgang mit Testverweiger*innen

Freiwillige*, die von sich aus überhaupt nicht bereit sind, sich zu testen, können unseres Erachtens keinen Freiwilligendienst leisten. Insbesondere in Bezug auf die angestrebten Bildungstage in Präsenz müssen die Freiwilligen* vorab darüber Kenntnis haben, dass diese Angebote in Gruppen mit anderen Freiwilligen* stattfinden und die Teilnahme verpflichtend ist. Neben der Einhaltung der Hygieneregeln ist bei diesen Veranstaltungen, die in der Regel in geschlossenen Räumen stattfinden, ein Nachweis der Nichtgefährdung anderer Personen die Voraussetzung zur Teilnahme. Kann eine Freiwillige* diesen Nachweis nicht erbringen, kann er*sie nicht teilnehmen und ist demzufolge nicht in der Lage, die von sich aus eingegangene vertragliche Vereinbarung zu erfüllen.

Der Träger ist unseres Erachtens nicht dazu verpflichtet, für Personen, die von sich aus den zur Seminarteilnahme erforderlichen Nachweis nicht erbringen wollen, alternativ digitale oder individuelle Bildungsformate anzubieten.

Sollten Freiwillige* von sich aus nicht bereit sein, sich für die Ausübung des Freiwilligendienstes (Präsenztätigkeit in der EST, Präsenzteilnahme an Bildungstagen) zu testen, ist der Träger unseres Erachtens als Vertragspartei

aufgrund der pandemischen Lage zur Kündigung berechtigt, wenn nicht sogar angehalten.